

# Gebührenordnung

der

Wassergenossenschaft

Erlenbrunn

Gemeinde Garsten

Bezirk Steyr Land

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

01. Jänner 2026

## Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Anschlussgebühr .....	2
§ 3 Ergänzungsgebühr .....	3
§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten.....	3
§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge .....	3
§ 6 Wasserbezugsgebühren .....	4
§ 7 Zahlungsbedingungen .....	4
§ 8 Umsatzsteuer .....	5
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	5
Anhang 1 Tarifliste Gebührensätze gültig ab 01. 01. 2026.....	6

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Ergänzungsgebühr
  - c) Bereitstellungsgebühr
  - d) Wasserzählermiete
  - e) Wasserbezugsgebühr
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zu ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenseitige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden ist.

## **§ 2 Anschlussgebühr**

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabs für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 3) Als Anschlussgebühr wird der pauschale Gebührensatz gemäß Tarifliste verrechnet.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Keller-, Voll- und Dachgeschosse (im Sinne § 2 Z 25 Oö. BauTG), wobei auf volle Quadratmeter

abzurunden ist.

Auch Wandstärken, Stiegen- und Vorhäuser, sowie alle Nebenräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 200 m<sup>2</sup> entspricht, zur Verrechnung gebracht.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan.

- 4) Bei mehr als einer Wohneinheit(en) (Haushalt) wird die Grundanschlussgebühr einmal und für jede weitere Wohneinheit das tatsächliche Flächenausmaß verrechnet.
- 5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.  
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 im der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

### **§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten**

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;
- 2) Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung inkl. Hausabsperrschieber zur Gänze vom WG Mitglied zu tragen.

### **§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge**

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzungen] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 13) Satzungen] vorgeschrieben werden.

## **§ 6 Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 2) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag laut Tarifliste auf die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- 6) In jenem Zeitraum, in dem Wasser von anderen öffentlichen Wasserversorgern bezogen wird (z.B. Notversorgung), kommt für die betroffenen Wasserbezieher der erhöhte Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste zur Verrechnung. Die bezogene Wassermenge wird entweder prozentuell zum Gesamtverbrauch oder durch eingene Messungen festgestellt.
- 7) Die Beistellung des Wasserzählers ist Teil der Grundgebühr.
- 8) Für die Beistellung des Wasserzählers kann eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste verrechnet werden.
- 9) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt, als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 10) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere, als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt halbjährlich.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Beiträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung, sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ferdinand Nagler

Manfred Pristner

---

Obmann

---

Ausschussmitglied

## Anhang 1 Tarifliste Gebührensätze gültig ab 01. 01. 2026

Gebühren- ordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt %	Brutto	Lt. Beschluss ab
Anschlussgebühr § 2 Abs (3)	Pauschale pro Anschluss	2.900,00	00,00	2.900,00	01.01.2026
	Grundanschlussgebühr entspricht <u>200</u> m <sup>2</sup>	2.900,00	00,00	2.900,00	01.01.2026
	Zuschlag pro m <sup>2</sup> über Grundanschlußgebühr	10,00	0,00	10,00	28. 10. 2021
Grundgebühr  Bereitstellungs- gebühr  § 6 Abs (2)	Grundgebühr	22,00	0,00	22,00	01.01.2023
	Bereitstellungsgebühr 40/m <sup>3</sup> / Jahr	1,70	0,00	1,70	1.01.2024
	Zuschlag von 0,00% pro weitere Wohneinheit /Jahr		0,00	0,00	01.01.2026
Wasserbezugs- gebühr	Wasserbezug je m <sup>3</sup>	1,70	0,00	1,70	01.01.2024
Wasserbezugsgebühr bei Zuspeisung durch den Wasser- verband Region Steyr	Tarif entsprechend der Vorschreibung durch den Wasserverband Steyr bzw. MG Garsten				01.01.2026
Mahnwesen	Zahlungserinnerung		0,00	0,00	28. 10. 2021
	Mahngebühr	20,00	0,00	20,00	28. 10. 2021